Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998

- OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997
- Musica Pro Pace 1997
- BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

 350 Jahre Westfälischer Frieden –

 Kriegs- und Menschenrechtskonventionen auf dem Prüfstand

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der Universität Osnabrück



I. Osnabrücker Friedensgespräche 1997





Hans Koschnik

Kriegsverbrecherprozesse. Völkerstrafrecht – Anspruch und Wirklichkeit

Podiumsdiskussion in der Aula der Universität am 29. Januar 1997

Yvonne Featherstone
 Internationales Kriegsverbrechertribunal der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien, Den Haag

 Hans Koschnick
 Früherer EU-Administrator zum Wiederaufbau der Stadt Mostar, Bremen

 Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr
 Sprecher des Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V., Freie Universität Berlin

 Prof. Dr. Dr. D. Rauschning
 Mitglied der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina, Universität Göttingen (Moderation)

Dietrich Rauschning: Mit dem Begriff »Kriegsverbrechen« wird mancher vielleicht zunächst das Verbrechen verbinden, überhaupt einen Krieg zu führen, und damit zugleich den Mitgliedern der Staatsführungen ihre persönliche Verantwortung zumessen. Der Versailler Vertrag sah z.B. die Auslieferung Kaiser Wilhelms II. an die Alliierten vor, um ihn als Kriegsschuldigen zur Rechenschaft zu ziehen – was illusorisch war, weil er sich im neutralen Holland aufhielt. Bei den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg und Tokio gegen die jeweiligen Regierungsvertreter wurde ebenfalls wegen der Führung eines verbrecherischen Angriffskrieges Anklage erhoben.

Anders verhält es sich mit den Verbrechen während des Verlaufs eines Krieges. Wären die Grausamkeiten des Dreißigjährigen Krieges strafrechtlich behandelt worden, so nicht wegen der kriegerischen Form der Auseinandersetzung zwischen den Ständen und Mächten der damaligen Zeit, sondern wegen der vorgefallenen grausamen Einzeltaten und aufgrund der Vorstellung, daß man jemanden, der Dienst für einen Verband tut und für einen Staat als dessen Organ handelt, auch ganz persönlich strafrechtlich verantwortlich machen kann. Das entspricht auch etwa der britischen Rechtsvorstellung, die besagt, daß die Königin die Beamten ermächtigt, ihren Dienst im Rahmen des Rechts zu tun; sobald sie aber unrechtmäßig handelten, handelten sie außerhalb des Auftrages der Königin, denn diese kann sie nicht beauftragt haben, unrechtmäßig zu handeln.

Hier stehen heute die schweren Verletzungen der Genfer Konvention, der Rot-Kreuz-Konvention, in denen der Schutz und die Achtung der Kriegsgefangenen vereinbart sind, und die IV. Konvention zum Schutz und zur Achtung der Zivilbevölkerung sowie die schweren Verletzungen des Rechts im Kriege im Vordergrund. Im Krieg ist keineswegs alles erlaubt, vielmehr gibt es verbindliche Regelungen, und die schweren Verstöße dagegen werden als Verbrechen verfolgt. Auch auf den 4. Artikel im Statut des Haager Gerichtshofes, den Tatbestand des Völkermords, werden wir eingehen. Auf Völkermord wird erkannt, wenn auf die Vernichtung einer national, ethnisch oder religiös bestimmten Bevölkerungsgruppe abgezielt wird, sei es daß sie umgebracht werden, daß sie versiedelt werden oder daß man Frauen von Männern trennt. In Jugoslawien zielte man auch auf die Zerstörung der Identität der Gruppen, etwa wenn Identitätssymbole wie die Brücke in Mostar, die ohne strategische Bedeutung war, oder alte Handschriften oder in Banja Luka die Moscheen zerstört wurden. Auch dies sind Gegenstände des Kriegsverbrechertribunals für das frühere Jugoslawien.

Wie kann aber ein solches Tribunal eingerichtet werden? In Nürnberg ist das durch die Siegermächte geschehen. Hans *Kelsen* und andere bedeutende Rechtsgelehrte haben dies im Nachhinein begründet. Gegenwärtig gibt es aber Erwägungen, ob man nicht – durch Vertrag zwischen den Staaten – dauerhaft einen internationalen Gerichtshof schaffen solle, der derartige Straftaten behandelt. Die Frage ist, ob ein solcher Vertrag mit Bosnien, mit Serbien, Kroatien oder der *Republika Srpska* abzuschließen wäre. Der UN-Sicherheitsrat hat eine dritte Lösung gewählt: Die UNO-Satzung bietet dem Sicherheitsrat im Kapitel 6 Möglichkeiten zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Sollte dieses nicht greifen, sieht Kapitel 7 bei Bedrohung oder Bruch des Friedens auch einschlägige militärische Maßnahmen vor. Der Sicherheitsrat hat für das ehemalige Jugoslawien festgestellt, daß dort eine Verletzung, ein Bruch des Friedens vorlag, und kraft seiner Gewalt als Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dekretierte er die Einrichtung des Tribunals.

Hans Koschnick: Ich will nicht die rechtlichen und völkerrechtlichen Fragen diskutieren, wie sie sich aus dem Tribunal in Den Haag ergeben. Ich will auch nicht untersuchen, ob der Sicherheitsrat wirklich befugt und befähigt war, ein solches Tribunal einzusetzen. Ich habe es jedenfalls sehr begrüßt!

Seit Beendigung des Dreißigjährigen Krieges gibt es das Bemühen, aus der Erfahrung vergangener Gewaltakte völkerrechtlich bindende Verlaufsformen für Auseinandersetzungen zu suchen, die den Schutz der Zivilbevölkerung ermöglichen; dafür wurden zahlreiche Konventionen formuliert. Nachdem ich als junger Mann zur Wehrmacht eingezogen war und mich schließlich in englischer Gefangenschaft wiederfand, wurde dort diskutiert, wie das katastrophale Geschehen des Zweiten Weltkriegs über Europa hereinbrechen konnte.

Wir halfen, soweit wir uns daran beteiligen wollten, beim Neuaufbau des Landes und gingen von zwei Prämissen aus: Nie wieder Auschwitz und nie wieder Hiroshima!

Ich sage Ihnen: Ich habe auf dem Balkan Formen des Genozids wie in Auschwitz und Formen der Zerstörung wie in Hiroshima erlebt! Die Auseinandersetzung in einem Konflikt, der zunächst innerstaatliche, bürgerkriegsähnliche, dann nationalstaatliche Verlaufsformen zeitigte, ist auf eine Art geführt worden, von der wir nach 1947, dem Gründungsjahr der Vereinten Nationen, meinten, sie würde nie wieder möglich sein.

Wir wissen aus der Geschichte innerstaatlicher Verbrechen, daß es nicht möglich ist, eine Befriedung mit Gewalt herbeizuführen, ohne zugleich die Rechtstaatlichkeit wiederherzustellen. Dayton« ist kein Friedensvertrag, sondern ein Vertrag, der zum Frieden führen kann. Durch ihn sind die Kampfhandlungen unterbunden worden, und er hat entscheidend dazu beigetragen, daß Vertreibungen und Menschenrechtsverletzungen in geringerem Maße stattfinden. Einem wesentlichen Charakteristikum des Friedens: den anderen in seinem Anderssein zu akzeptieren, genügt Dayton« nicht. Nur dann aber gibt es Frieden, sonst gibt es Waffenruhe: es wird in Bosnien nicht mehr gekämpft; aber von Frieden kann keine Rede sein.

Wer die Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina und anderswo sieht, stellt fest, daß führende Personen aller drei Bevölkerungsgruppen die Ausgrenzung und Abgrenzung von Menschen aus derselben Region weiter betreiben. Menschen, die über Jahrhunderte in der Region gelebt haben, werden aus ihren Städten und Dörfern vertrieben oder nicht mehr zurückgelassen, auch nicht in jene Gebiete, für die ein Rückkehrrecht vereinbart wurde. Die Auseinandersetzungen sind strategisch besonders zu Lasten der Frauen geführt worden, über deren Bedrohung die Familien, ja die Bevölkerung ganzer Dörfer und Regionen in die Flucht getrieben wurde. Die vermeintlichen Übergriffe einzelner Männer oder Soldaten waren gezielte Provokationen, um Fluchtbewegungen in Gang zu setzen, die politisch gewollte, ethnisch klare, eigene Regionen herbeiführen sollten.

Mit dem Haager Tribunal verbindet sich die Hoffnung, feststellen zu können, wer für diese Form der Kriegführung und die Planung von Verbrechen gegen Menschen, die sich nicht wehren können, verantwortlich war und ist. Dabei setze ich auf ›Den Haag‹.

Die Beobachtung der Politik in Europa und in den USA läßt mich aber zweifeln, ob diese Hoffnung berechtigt ist. Haben die im Sicherheitsrat vertretenen Mächte, haben wir, die wir uns als Parlamentarier und Regierungsmitglieder hinter das Tribunal gestellt haben, wirklich das Interesse, die Verantwortlichen vor Gericht gestellt zu sehen? Oder begnügt man sich damit, die KZ-Wächter, die als einzelne Schlimmes getan haben, zu verurteilen? Es heißt zwar, daß hochrangige bosnische Serben vor Gericht gestellt werden sollen. Das Gericht wird aber nur Anerkennung finden, wenn auch kroatische und muslimische

Täter mit vor Gericht gestellt werden, denn es soll keine Siegerjustiz herrschen, sondern es sollen Verbrechen geahndet werden, die in unterschiedlicher Form und Anzahl stattgefunden haben, aber mit allen drei Bevölkerungsgruppen in der Weise von Aktion und Reaktion verbunden sind.

Die Region, in der ich arbeitete, weist nach wie vor archaische Züge auf. Viele Frauen, die in die Hände verrohter Männer gefallen waren, können nicht in ihre Familien, ihre Dörfer, ihre Region zurück, solange nicht feststeht, daß das ihnen Zugefügte ein gezieltes politisches Verbrechen mit dem Ziel der bethnischen Säuberung einer Region war. Dies gilt – im Unterschied zur Stadtbevölkerung – nicht nur für die bosnischen Frauen, sondern auch für serbische Frauen aus ländlichen Regionen. Da entsteht die Frage: Kann es einen Frieden geben, wenn in so großer Zahl Menschen nicht nur mit dem belastet sind, was ihnen zugefügt wurde, sondern auch noch damit leben müssen, was die Nachbarn über sie denken?

Wir wissen aus Argentinien, daß die Generalamnestie für alle Verbrechen der Militärherrschaft die Mütter in Buenos Aires nicht befriedet hat und sie noch heute Woche für Woche fragen: Wo sind unsere Kinder und wo sind unsere Männer? Wer will, daß auf dem Balkan Frieden herrschen soll, muß dafür sorgen, daß die Angeklagten sich vor einem internationalen Gerichtshof verantworten müssen.

Das wird uns immer in den Sonntagsreden aller demokratischen und weniger demokratischen Kräfte versprochen, die sich am Friedensprozeß in Bosnien beteiligen. Aber zwischen den Versprechungen und der tatsächlichen Unterstützung der Arbeit des Tribunals liegen Welten.

Dieses Defizit läßt die Befürchtung entstehen, daß der Kreis der Anzuklagenden immer größer würde und schließlich Personen betreffen könnte, die hochrangige, auch für die künftige Entwicklung im Frieden wichtige Positionen einnehmen. Ganz sicher würden schließlich nicht nur Menschen aus Bosnien-Herzegowina vor Gericht stehen müssen, sondern auch diejenigen, die mit den Teilungsabsichten die Entwicklung zum Krieg befördert haben, und diejenigen, die Vertreibungen und Übergriffe zugelassen bzw. veranlaßt haben und heute hohe Ämter bekleiden.

Vielleicht wird man auch feststellen, daß die Preisgabe der Schutzzone Srebrenica nicht nur im Unvermögen einer schlecht bewaffneten Einheit begründet war, sondern auf einer Absprache beruhte, damit das Daytoner Abkommen geschlossen werden konnte. Das würde bedeuten, daß in Den Haag nicht nur die Verantwortlichen für die Geschehnisse auf dem Balkan vor Gericht gehört werden müßten, sondern auch die politisch Mitverantwortlichen für den Verlauf des Friedensprozesses. Ich befürchte, daß die Politik dem Tribunal nicht wirklich ernsthaft genug helfen will, zu denen vorzustoßen, die ich gerne vor Gericht sehen würde. Nicht die Mauerschützen, sondern diejenigen, die den Mauerschützen die Befehle gegeben haben, sind anzuklagen. Ob es gelingt? – Ich weiß es nicht.

Yvonne Featherstone: Das Tribunal stellt einen bisher einzigartigen Versuch dar, genau diese Fragen angemessen zu beantworten. Sein Erfolg wird daran gemessen, ob zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden. Die meisten von Ihnen werden mit der Geschichte der Gründung des Tribunals und den Grundzügen seiner Zusammensetzung vertraut sein. Aufbau und Funktionsweise des Tribunals werde ich gern in Antwort auf spezielle Fragen erläutern. Mit einem Blick auf Anspruch und Wirklichkeit der Arbeit des Tribunals hoffe ich, Ihnen auch einen Einblick in seine tägliche Arbeit geben zu können.

Ich habe die Entwicklung des Tribunals vom Konzeptstadium – im Bericht des UN-Generalsekretärs und in den Statuten – bis hin zum ersten abgeschlossenen Verfahren und zur Urteilsverkündung in einem weiteren Fall, der nun in die Berufung geht, beobachten können. Für die einmalige Erfahrung, mit den elf Richtern des Tribunals zusammenzuarbeiten, seitdem das Tribunal im Januar 1994 seine Tätigkeit in vollem Umfang aufnahm, bin ich sehr dankbar. Drei zentrale Ansprüche des Tribunals für seine Arbeit möchte ich hier thematisieren:

- die Überstellung von Angeklagten an das Tribunal mit der damit verbundenen Notwendigkeit staatlicher Kooperation
- Fragen des Zeugenschutzes sowie
- die Notwendigkeit eines fairen und öffentlichen Prozesses.

Die Überstellung von Angeklagten an das Tribunal ist ein grundlegendes Erfordernis für die Arbeit des Tribunals. Seine Statuten setzen die Anwesenheit des Angeklagten während der Verhandlung voraus, und tatsächlich erstreckt sich dies auf alle Verfahren vor dem Tribunal, einschließlich der Anhörungen über Voranträge. Die Angeklagten nehmen sogar an den regelmäßigen, prozeßvorbereitenden Konferenzen teil, bei denen praktische und prozeßtechnische Angelegenheiten unter den Anwälten diskutiert und, falls notwendig, von der zuständigen Kammer entschieden werden. Es ist kein Geheimnis, daß die Richter des Tribunals die Möglichkeit beraten haben, Verhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten zu erlauben. Dies ist jedoch in den Regelungen zur Verfahrensweise und Beweissicherung bislang nicht vorgesehen. Die Anwesenheit des Angeklagten ist also eine unerläßliche Bedingung. Tatsächlich aber sind von mehr als 70 vom Tribunal angeklagten Personen derzeit nur sieben in Den Haag in Gewahrsam. Um zu verhindern, daß die Aktivitäten des Tribunals durch das Versäumnis von Staaten, Angeklagte zu überstellen, vereitelt werden, praktizieren die Richter des Tribunals eine - als »Regel 61-Maßnahme« bekannte innovative Vorgehensweise: Diese als »Stimme des Volkes« beschriebene Vorgehensweise erlaubt dem Ankläger, alle die Anklageschrift unterstützenden Beweise in öffentlicher Sitzung vor einer Kammer von drei Richtern vorzubringen und Zeugen aufzurufen, um über jene Ereignisse auszusagen. Dieses Verfahren führt nicht zu einer Feststellung von Schuld oder Unschuld, sondern zu einer öffentlichen Bestätigung der Anklage und zur Ausstellung eines an alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen adressierten internationalen Haftbefehls. Das bekannteste Beispiel – hier geht es um die Ereignisse beim Fall von Srebrenica – ist die Anwendung der Regel 61 gegen Radovan Karadzić und General Mladić. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird durch die Tatsache bestätigt, daß eine ähnliche Vorkehrung für den Entwurf der Statuten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vorgeschlagen wurde. Aber diese Verfahrensweise kann der Abwesenheit der Angeklagten nicht abhelfen. Sie hat also nicht den Rang einer Gerichtsverhandlung und bietet keinen Ersatz für die Überstellung der Angeklagten von einzelnen Staaten in Übereinkunft mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Völkerrecht. Ich muß daher einräumen, daß sich die Ansprüche des Tribunals mit seiner Praxis derzeit keineswegs decken.

Was dagegen die Frage des Zeugenschutzes angeht, so ist aufgrund des Charakters der Verhandlungen festzustellen, daß hier für das Notwendige gesorgt werden kann. Wie in den Statuten des Tribunals festgehalten, können die Verhandlungen nur dann erfolgreich sein, wenn Zeugen sich freiwillig melden und offen aussagen. Das Tribunal kann geladenen Zeugen sowohl rechtlichen als auch technischen Schutz anbieten. Zusätzlich zu rechtlichen Maßnahmen wie der Anordnung, die Veröffentlichung von Namen und Identitäten zu verhin-



Yvonne Featherstone

dern, kann das Tribunal moderne Technologien nützen, um Zeugen zu schützen. Stimme oder Aussehen eines Zeugen können bei öffentlicher Ausstrahlung der Zeugenaussage technisch verändert werden. Die Ausstrahlung der Verhandlungen geschieht außerdem mit einer Verzögerung von 30 Minuten, um im Zuge einer Nachbearbeitung unbeabsichtigte Mitteilungen oder die Namensnennung eines geschützten Zeugen von dem Video-Mitschnitt entfernen zu können. Die rechtlich geschützte Anonymität eines Zeugen nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber den Angeklagten ist bisher in vier Fällen gewährt worden, nachdem bestimmte, strenge Kriterien der Kammer erfüllt wurden. Zwei dieser Personen wurden nicht zur Aussage aufgerufen, und eine Person war später bereit, auch öffentlich auszusagen. Ein Zeuge wurde in nichtöffentlicher Sitzung angehört und dabei so plaziert, daß die Verteidigung den Zeugen sehen konnte, nicht jedoch der Angeklagte.

Eine wichtige Einschränkung ist allerdings festzuhalten, um der Wirklichkeit Rechnung zu tragen: Das Tribunal hat weder die Mittel noch die Infrastruktur, ein umfassendes Zeugenschutzprogramm für Zeugen in ihrem Heimatland zu bieten. Solche Programme können nur in Kooperation mit den nationalen Regierungen realisiert werden – auch in dieser Hinsicht besteht also eine Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Tribunals.

Die Notwendigkeit fairer und öffentlicher Verhandlungen schließlich verdankt sich der Überlegung, daß dem Tribunal kein Erfolg beschieden sein kann, wenn seine Richter als befangen angesehen werden oder die Gerichtsverfahren so im Verborgenen stattfinden, daß sie der Welt als unzugänglich erscheinen. Einer der innovativsten Ansätze des Tribunals bedeutete die Entscheidung, alle Gerichtsverfahren des Tribunals, lediglich um 30 Minuten zeitversetzt, über einen Fernsehkanal auszustrahlen. Der öffentliche Zugang der Medien und der Öffentlichkeit kann als Gewähr für eine faire Verhandlung angesehen werden. Zwar sehen die Statuten auch nichtöffentliche Sitzungen vor, das Tribunal bemüht sich aber, möglichst viele Sitzungen öffentlich abzuhalten. Wird ein Zeuge in nichtöffentlicher Sitzung angehört, so erfolgen die Ausstrahlung und die Veröffentlichung der schriftlichen Übertragung ohne die geschützten oder sensiblen Informationen. Auch weitergehenden Bedenken der Verteidigung ist das Tribunal entgegengekommen: Potentielle Zeugen zögern vielleicht oder sind nicht in der Lage, nach Den Haag zu kommen, sei es aus Angst vor Verhaftung oder wegen Reiseunfähigkeit. Im Fall von Personen, die derzeit nicht vom Tribunal angeklagt worden sind, wird zum Zweck der Zeugenaussage sicheres Geleit oder die Immunität vor Verfolgung während der Anwesenheit in Den Haag und sogar die Möglichkeit der Zeugenaussage per Videokonferenz gewährt. So wird es der Verteidigung erleichtert, einen Fall so umfassend wie erforderlich darzustellen und entlastende Aussagen zu präsentieren. Insofern erscheint eine faire Verhandlung gewährleistet, Anspruch und Wirklichkeit des Tribunals befinden sich hier in voller Übereinstimmung.

Wolf-Dieter Narr: Ich stelle einige Thesen an den Beginn, weil das Thema so komplex ist und jeder Versuch, den Knoten mit einem rasch geführten Entscheidungs- und Urteilsschwert zu zertrennen, mir unangemessen erscheint. Das Spektrum der Überlegungen, die das Thema anzustellen heischt, gilt es, so breit wie möglich zu vermessen. Um der gebotenen Redlichkeit willen, bezeichne ich zuerst die Perspektive, unter der ich das Kriegsverbrechertribunal zu Den Haag betrachte. Dieselbe gibt auch den Bezug meiner Urteilskriterien an. Da es sich um hochgradig politisch-moralische Fragen handelt, sind alle gehalten, ihren subjektiven Ansatz zu nennen. Nur dann kann gehofft wer-

den, daß eine möglichst kriterienklare und soweit irgend denkbar gemeinsame Urteilsfindung möglich wird.

Ich analysiere und urteile von der Perspektive eines radikalen Pazifisten aus, d.h. gewaltfreie Formen des Umgangs mit Konflikten stehen für mich an oberster Stelle. Albert Schweitzers »Ehrfurcht vor dem Leben« markiert den Scheitelpunkt der Wertpyramide. Eine solche Perspektive bedeutet nicht, daß ich oder andere, die sie teilen, nicht gezwungen wäre, immer erneut jeden einzelnen Fall genau zu untersuchen und urteilend abzuwägen, wie ich mich verhalten soll. Eine solche Perspektive – sonst wäre es keine solche – stellt also kein Absolutum dar. Sie besagt nur, dies jedoch hart und unnachgiebig, daß alle Mittel, die eingesetzt werden, um Probleme zu bearbeiten, genauestens hin- und hergewendet werden müssen.

Mittel kriegerischer Gewalt werden prinzipiell verworfen. Sollte es eine Situation geben, in der kriegerische Gewalt nahegelegt wird, weil mit diesem Mittel mutmaßlich mehr Menschenleben gerettet als riskiert werden, dann muß die Plausibilität einer solchen Entscheidung in sehr hohem Maße gegeben sein. Dann müssen alle anderen Mittel gründlich ausgereizt sein. Dann müssen die kurzfristigen mit den mittel- und langfristigen Effekten penibel und skrupulös abgewogen werden – etwa der mittelfristige Effekt, daß dann aufgerüstete Potentiale bleiben müssen und daß entsprechend weitergerüstet wird; etwa daß kriegerische Intervention – und sei es als Ausnahme – eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln bleibt und also auch die politische Normalität kriegerisch infiziert; etwa daß dort, wo gewaltsam ein Konflikt gelöst worden ist, andere Arten von Gewalt unterhalb der kriegerischen Interventionsschwelle anhalten; etwa daß friedliche Mittel, Konfliktpotentiale abzubauen, habituell und fiskalisch unter der Konkurrenz mit militärischen Mitteln leiden. Was das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag angeht, das Kriegsverbrechen in den exjugoslawischen Ländern betrifft - ich lasse das nur zum Teil analoge Tribunal in Sachen Ruanda hier aus dem Spiel -, so ist meine Reaktion durch Ambivalenz gekennzeichnet.

Zum ersten: Als nunmehr 60jähriger Bundesdeutscher, dessen persönlichpolitisches Leben von der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus
geprägt ist, kann und will ich Nürnberg, das Stadtsymbol des Nationalsozialismus als Stadt der Reichsparteitage, der Nürnberger Gesetze, der Verurteilung
der Hauptangeklagten der nationalsozialistischen Herrschaft nach 1945, nicht
vergessen. Ich kann und will den Internationalen Nürnberger Gerichtshof und
seine Urteile nicht ungeschehen machen, noch dieselben kritisieren. Die von
Gustav Radbruch, dem großen sozialdemokratischen Rechtslehrer, 1945 ausgesprochene Einsicht in gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht zählt
andauernd. Und Den Haag versteht sich in dieser Tradition.

Zum zweiten: Wer wollte, wer dürfte die unsäglichen Opfer des Krieges in Ex-Jugoslawien vergessen? Wer müßte menschenrechtlich demokratisch – und das heißt für mich zugleich pazifistisch – nicht darauf drängen, daß die physi-

schen und, oft noch schlimmer, die psychischen Wunden der Opfer und/oder ihrer Angehörigen in aller erdenklichen Weise gelindert werden? Und gehört nicht die Verfolgung und höchstrichterliche Verurteilung der überführten Täter dazu? In der Ankündigung eines jüngst erschienenen Buches von Kai Ambos, Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen, das sich auf die Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika bezieht, heißt es über die Studie: »Sie ist den Opfern von impunity gewidmet, also denen, deren Ruf nach Gerechtigkeit, nach wenigstens symbolischer Wiedergutmachung des ihnen zugefügten Leids nicht gehört wird«. Ist das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag nicht eigens dazu eingerichtet, das Leid der Opfer der in Ex-Jugoslawien verübten Kriegsverbrechen symbolisch zu lindern?

Die beiden ersten und zusätzliche Erwägungen, die für das Kriegsverbrechertribunal sprechen, sind nicht achtlos beiseite zu schieben. Sie bleiben. Dennoch schlägt für mich das Pendel sorgfältiger Abwägungen zu Ungunsten des Den Haager Tribunals aus. Einige der Gründe ritzen die folgenden Erwägungen an:

Drittens: Den Tätern gilt die Auseinandersetzung - nicht nur solchen im Umkreis ex-jugoslawischer Greuel. Diese Feststellung trifft alle Staaten und ihre Gesellschaften - die deutsche Gesellschaft und den deutschen Staat insbesondere. Jedoch: Die strafrechtliche Aburteilung ist in der Regel nicht der geeignete Weg. (In der Regel: Das heißt, Ausnahmen sind denkbar.) Die strafrechtlich-strafprozessuale Anklage und die Verurteilung überführter Täter hemmen, ja blockieren und marginalisieren in der Regel eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung. Sie erleichtern die Projektion alles Bösen auf die Täter. Sie lassen die Banalität des Bösen, die unter der dünnen Firnis der Zivilisation, ja inmitten derselben lauert, sie lassen das Risiko verkennen, das wir unter Umständen selbst darstellen. Geboten ist es statt dessen, daß die Staaten (und ihre Gesellschaften) alles tun, um mögliche Opfer zu vermeiden; um Opfern zu helfen; um Bedingungen zu schaffen, daß geschehene unsägliche Schrecken sich nicht anders wiederholen. Dem »Nie wieder!« wird man indes nicht strafrechtlich im Nachhinein und individualisierend gerecht, vielmehr allein durch aktiv auf gegenwärtige Bedingungen von Bewußtsein und Verhalten gerichtete Politik.

Viertens: Mit Hans Koschnick stimme ich darin überein, daß es vor allem darum zu tun ist, solche Bedingungen friedlichen Zusammenlebens zu schaffen. Den Haag bietet dafür keinen Weg. Hierbei bezweifle ich nicht, daß diejenigen, die in Den Haag die Verfahren vorbereiten und die bis jetzt raren Urteile fällen, penibel arbeiten und im freilich vorgegebenen Kontext das menschenrechtlich-völkerrechtlich Beste tun, was zu tun ist. Auch die Motive der meisten, die landauf, landab – so auch in dieser Veranstaltung – das Kriegsverbrechertribunal befürworten, achte ich. Erneut überwiegt allerdings das Dennoch«.

Fünftens: Nicht gleicherweise wie in Nürnberg – was die kriegführenden Staaten und mögliche Verbrecher angeht, zum Teil sogar in höchst einge-

schränkter Weise – handelt es sich beim Kriegsverbrechertribunal, wie es zur Aburteilung ausgewählter Täter aus Ex-Jugoslawien eingerichtet worden ist, dennoch um eine Einrichtung der Sieger. Nur Staaten haben dieses Tribunal befürwortet, die sich selbst als ohne Fehl und Tadel betrachten. Deren Repräsentanten wiesen es weit von sich, daß ihre Länder demselben oder anderen Tribunalen ausgesetzt würden. Die USA etwa einem, das den zweiten Golfkrieg oder ihre Aktionen in Somalia u.ä.m. aufgriffe. Gegen die Siegermächte, vor allem wenn es sich um ökonomisch und militärisch mächtige Staaten handelt, verbietet sich allein schon der Gedanke an ein Tribunal. Auch ihre Politik rund um Dayton beispielsweise oder in Jugoslawien bzw. Ex-Jugoslawien seit 1990/91, um von Vor-Zeiten zu schweigen, steht nicht zur potentiellen Verhandlung.

Sechstens: Gravierender noch ist, daß die Kriegsverbrecherprozesse, so auch das Haager Tribunal, nicht das Verbrechen des Krieges behandeln, sondern ausufernde Handlungen, die die international vereinbarten Konventionen durchbrechen. Mit anderen Worten: Krieg zu führen, wird als normales Handwerk aller Staaten vorausgesetzt und nicht in Frage gestellt. In diesem Sinne stärkt das Kriegsverbrechertribunal sogar die akzeptierte Gewöhnlichkeit staatlicher Kriegführung und entsprechender Vor- und Nachrüstung. Es wird nämlich so getan, als hätten die Haager Landkriegsordnung und andere internationale Vereinbarungen den Krieg gleichsam >zivilisiert . Ohne diese Versuche, Krieg zu hegen (im doppeldeutigen Sinn des Worts), gänzlich abzutun: eingeschränkte Verbrechen sind besser als uneingeschränkte, lehrt doch die Geschichte der Kriege, und insbesondere der modernen Kriege, daß die Zivilbevölkerung, daß Frauen zumal mitnichten geschont werden. Die Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg, die Rolle des deutschen Militärs auch und gerade im Rahmen der nationalsozialistischen Großraumpolitik und ihrer Endlösungen - eine Rolle, die bis heute offiziellerseits unterdrückt wird, darum ein Lob der Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung – und die Erinnerung an die alliierten Bombenangriffe bis hin zum Denkmal für Mister Harris sollten nüchtern davon abhalten, die umständegemäße und allemal paradoxe >Zivilisierung von Kriegen zu überschätzen. Kurzum: Ein Kriegsverbrechertribunal, das nicht einmal den Versuch unternimmt, den Krieg insgesamt, seine Kombattanten, seine Ursachen und seine Folgen unter die menschenrechtliche Lupe zu nehmen, hat den Namen nicht verdient. Es dient eher zukünftigen Kriegen und ihren Greueln, als daß es von denselben irgend abschreckte.

Siebtens: Mit dieser perversen Wirkung hängt die in allen herkömmlichen Strafverfahren unvermeidliche Individualisierung zusammen, die weiter oben schon apostrophiert worden ist. Nur auf einzelne Personen wird abgehoben, auf deren Charakter, wenn nicht gar deren Erbanlage qua ›krimineller Energie‹. Kontexte aller Art, tiefergehende Ursachen, Verbindungen zu etablierten Institutionen usw. werden weithin ausgespart. Damit wird ein völlig falsches Bild der Geschehnisse vermittelt: Als ob geborene ›Brutalos‹ an allem schuld wären;

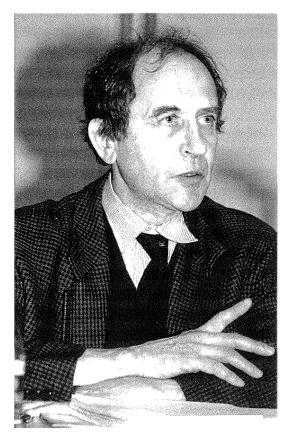
als ob nicht der ›normale‹ Krieg in sich brutal sei und solche Brutalitäten entfesselt habe. Als ob gar mit der Verurteilung einiger mehr oder minder beliebig herausgegriffener bzw. zufällig vorhandener Täter irgendein zukünftiger Täter generalpräventiv abgeschreckt würde. Welch mechanistisches Menschenbild steckt hinter solchen, nur dem Anscheine nach höherer Gerechtigkeit dienenden Annahmen und Verfahren? Es wird eine Pseudo-Verantwortlichkeit für Verbrechen hergestellt, die das Weltbild einfacher Gemüter entstören mag. In der Sache des Friedens, der Gerechtigkeit, der Opferhilfe und des Opferschutzes führt ein solches Verfahren keinen Schritt weiter. Es fällt dagegen als Pseudo-Handlung Schritte zurück.

Achtens: Die symbolische Bedeutung eines solchen Tribunals ist nicht zu verkennen. Auf den ersten Blick mag dieselbe eher positiv zu bewerten sein. Auf den zweiten, schärferen Blick aber verschwindet diese rosige Tönung: in Sachen Opferschutz und Opferhilfe habe ich einschränkende Argumente schon vorgetragen (siehe dazu noch weiter unten); die öffentliche Verantwortung wird nicht eingeklagt; dieselbe verhindert besagte Individualisierung. Das Tribunal trägt auf die Weise trotz seiner öffentlichen Form substantiell zur Privatisierung kriegsbedingter Brutalisierungen bei; das Tribunal gibt den Anschein, als geschähe etwas, als würde ausgleichende Gerechtigkeit geübt, als gäbe es so

etwas wie ein Weltgewissen und ein Weltgericht über den Staaten. Genau dieses ist jedoch nicht der Fall.

Das tribunalsbezogene Verfahren lenkt davon ab, daß gar nichts geschieht, jedenfalls nichts, das irgend schwerwöge und die übliche Politik zum Nachdenken und zu Änderungen anhielte. Dort, wo Opfer vermeidbar wären, ließe man nur die diplomatischen Drähte verbindlicher spielen, werden dieselben leichtfertig riskiert; wenn etablierte Interessen ein wenig gestört würden, ginge man kraftvoll darauf aus, neue Opfer zu verhindern. Ken Saro-Wiwa, so muß man leider feststellen, ist fast überall; und die Ken Saro-Wiwas werden unter den Augen Krokodilstränen vergießender Weltmächte ermordet.

Neuntens: Statt eines von (Sieger-)-Staaten eingerichteten Tribunals wäre ein Tribunal, das ausgewiesene



Wolf-Dieter Narr

Menschenrechtsgruppen einrichteten, aufs dringendste zu wünschen. Ein solches öffentliches Tribunal ohne alle staatlichen Weihen und ohne alle staatliche Sanktionsgewalt müßte einem Krieg und seinen Greueln wie dem in Ex-Jugoslawien insgesamt den Prozeß machen. Es könnte und müßte, soweit irgend zumutbar, ausführlich Opfer zu Wort kommen lassen. Es müßte seine Kriterien und seine Urteile in aller Öffentlichkeit erörtern. Die Tradition solcher menschenrechtlich organisierter Tribunale zu beginnen, wäre, nein, ist aller Anstrengungen wert!

Zehntens: Was in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig vonnöten ist – ich spreche jetzt dem Anschein nach außerhalb des Themas, tatsächlich jedoch zu seinem Kern – das wäre u.a.: allen Abschiebungen von Flüchtlingen, nach Bosnien vor allem, zu widerstehen; massive, örtlich gezielte Wiederaufbauhilfe zu leisten – insgesamt eine Politik, eine bundesdeutsch-europäische Wirtschaftspolitik zu betreiben, die allen ex-jugoslawischen Ländern, und nicht nur diesen, so rasch wie möglich auf ihre eigenen Beine verhülfe.

Eine solche Politik wäre freilich anstrengend; sie verlangte von uns Bundesdeutschen Opfer und keine leicht-fertige Haager Projektion. Wer der Brutalität dieses Krieges, aller Kriege, wer den Entfesselungen von Brutalitäten durch diesen Krieg, durch (fast) alle Kriege, entgegenarbeiten will, der ist anders gefordert als durch symbolisch kostenlose Fingerzeige auf individualisierte Verbrecher, sogenannte Untermenschen gar. Nur so wird der- oder diejenige, die darauf ausgeht, Gewalt zu vermeiden, jedenfalls aufs Äußerste zu minimieren, den Opfern helfen. Vor allem, indem er oder sie darauf ausgeht, neue Opfer mit zu vermeiden.

Hans Koschnick: Ich möchte gern gegenüber der landläufig gewordenen Meinung richtigstellen, daß für die Anerkennung der Selbständigkeit von Kroatien und Slowenien der damalige Außenminister Genscher nicht verantwortlich war. In der entscheidenden Sitzung des Bundestages im Dezember 1992 ist der Außenminister noch mit einer Ablehnung der Anerkennung ins Parlament gekommen, um die gemeinsame europäische Position durchzuhalten. Es war der Deutsche Bundestag, der nachdrücklich gefordert hat, die Entscheidung des kroatischen und slowenischen Volkes auf Auslösung aus der Föderation zu akzeptieren, die beiden Staaten anzuerkennen und damit der UNO Handlungsmöglichkeiten zu verschaffen. Die serbischen Verbände hatten schon ein Drittel Kroatiens besetzt, und dort konnte man nicht mit der Hilfe der UNO rechnen, weil innerstaatliche Konflikte nicht in die Zuständigkeit der Vereinten Nationen fielen.

Das deutsche Parlament befand: Wenn wir im Namen des Selbstbestimmungsrechts unser eigenes Volk zusammenführen konnten, so können wir den Wunsch eines anderen Volkes auf Selbstbestimmung, ausgewiesen in legitimen Wahlen, nicht ablehnen. 90 Prozent der Abgeordneten haben dem zugestimmt; die übergroße Zahl der Sozialdemokraten und der Grünen haben den Antrag

mitgetragen. Wenig mehr als 30 Abgeordnete hatten eine andere Position, ich gehörte dazu, weil ich damit nicht einverstanden war! Einerseits um einer gemeinsamen europäischen Position willen, andererseits weil eine wichtige Frage – meiner Meinung nach für den Krieg ursächlich – nicht gelöst war: die Sicherung kultureller Autonomie der Serben in der Krajina, die dort in der Ustascha-Zeit entsetzlich gelitten hatten. Den Beschluß hat jedenfalls der Bundestag gefaßt, Genscher hat ihn dann konsequent vertreten.

An Wolf-Dieter Narr eine Bemerkung: Die beste Konzeption zur Friedensarbeit und das stärkste Friedensgebet ändern nichts daran, daß ein Gewalttäter dann Gewalt übt, wenn er Gewalt üben will. Ich kann nicht weiter zusehen, daß Menschen geschändet und geschunden werden, ohne den Willen zu entwickeln, den Gewalttätern in den Arm zu fallen. Ich bin mit dem Ziel auf den Balkan gegangen, ökonomische und humanitäre Entwicklungsmaßnahmen zu nutzen, um den Frieden zu schaffen. Doch man durfte dem Morden nicht weiter zusehen. Ich bitte jeden, der mir die Frage stellt: »Durften die Truppen kommen? «, auch darauf zu antworten, wie er die Frauen, Kinder und Männer hätte schützen wollen.

Man hat gesagt, die Hilfe hätte zu den Menschen kommen müssen; tatsächlich hat die UNPROFOR die Hilfe zunächst oft nicht leisten können. Erst unter den jetzigen Bedingungen kommen die Hilfsgüter an. Und wir wissen, wie die Hilfslieferungen durch die verschieden Armeen, die dort kämpften, abkassiert wurden, bevor sie zu den Menschen kamen, weil es keine Machtstrukturen gab, dies zu verhindern.

Ich setze auf die Gerechtigkeit; die Feststellung von individueller Schuld im Einzelfall ist notwendig. Ihr muß aber eine klare Verurteilung der zugrundeliegenden Politik und der politisch Verantwortlichen vorangehen. Es kann nicht angehen, daß der kleine Gewaltverbrecher verurteilt wird, diejenigen, die die Strategie der Teilung des Landes, der Teilung durch den Krieg erfunden haben, aber weitermachen wie bisher. Eine Chance, an die Hauptverantwortlichen heranzukommen, ist gegeben!

Dietrich Rauschning: Zur Mär, daß unter völkerrechtlichen oder anderen politischen Gesichtspunkten die Anerkennung Kroatiens als selbständiger Staat rechtswidrig war oder zu früh erfolgte, möchte ich feststellen, daß der Krieg nicht infolge der Anerkennung ausbrach, sondern diese erst spät im Kriegsverlauf erfolgte. Nachdem Krieg und Grausamkeiten solche Ausmaße angenommen hatten, war das Eingreifen der internationalen Gemeinschaft mit ihrer Organisation, den Vereinten Nationen, notwendig. Für die internationale Gemeinschaft besteht aber erst dann ein Eingriffsrecht in die kriegerischen Ereignisse, wenn es ein internationaler Streit ist und kein Bürgerkrieg.

Dabei geht es nicht nur darum, die Kleinen zu fangen; Karadzić als Präsident der Republika Srpska, einer der Einheiten Bosnien-Herzegowinas, ist Regierungschef und Präsident gewesen; er steht unter Anklage, und General

Mladić gleichermaßen. Das bedeutet, beide können keinen Schritt aus der sehr kleinen Region machen; sie können ihren Ort nicht verlassen, ohne sich der Gefahr der Verhaftung auszusetzen. Sicher sind diejenigen, die die Anordnungen zu den Grausamkeiten gegeben haben, die eigentlichen Schuldigen. Aber es sollten sich diejenigen, die sie verübten, nicht damit rechtfertigen können, die Vorgesetzten hätten es so gewollt.

Allerdings gibt es in diesem System auch keinen verläßlichen Befehlsstrang. Ich kann Ihnen ein Beispiel geben: Wir haben den Fall eines als Geisel genommenen katholischen Geistlichen. Der Druck auf die Regierung der Republika Srpska ist inzwischen sehr stark, sie sagt nun: »Um Himmels willen laßt ihn frei!« Und der Polizeichef sagt: »Das ist doch mein Privatgefangener, und solange mein Freund Kriegsverbrecher nicht freigelassen wird, lasse ich ihn nicht frei. « Wenn nun der Vorwurf erhoben wird, die Bundesrepublik sei an der Entwicklung nicht unschuldig, dann mag dies für ihre historische Verantwortung gelten, kann aber nicht eine Verantwortung in strafrechtlich faßbaren Sinne begründen. Ich bin jedenfalls der Meinung, daß auch die SFOR- und die IFOR-Steitkräfte dort sein müssen, damit eine politische Lösung zustandekommen kann. Das ist unsere Hoffnung. Auch der Einwand, wenn man hier interveniere, müsse es an vielen Orten geschehen, kann mich persönlich nicht hindern, jeden Monat für eine erhebliche Zeit nach Sarajewo zu fliegen, um dort und für ganz Bosnien-Herzegowina daran mitzuwirken, daß die Menschen unter der Einhaltung der Menschenrechte friedlich miteinander umgehen.

Wolf-Dieter Narr: Wir sind uns sicherlich einig, daß alles, was wir individuell oder auch in Gruppen tun können, sehr begrenzt ist. Gerade deswegen ist es wichtig, daß man nicht stellvertretend vertraut. Ich habe ein relativ geringes Vertrauen in die etablierten, wohlständigen, hochgerüsteten West- und Weltmächte, die Bundesrepublik eingeschlossen. Es gab gehäuft symbolische nationale Aktionen, über die in den drei sogenannten Menschenrechtsreports der Bundesregierung zu lesen ist. Aber mein Mißtrauen ist groß. Ich weiß schmerzlich, wie begrenzt das ist, was wir persönlich tun können. Für das, was man tun kann, sollte man aber möglichst die Verantwortung übernehmen und keine Stellvertreterpolitik mit Großmächten betreiben. Über die sogenannte Mär« von Kroatien will ich jetzt nicht diskutieren, wohl aber anmerken, daß alle europäischen Mächte, die Bundesrepublik eingeschlossen, nicht unschuldig spielen dürfen, daß sie ganz früh mit im Spiele waren und dieses in interessierter Weise getrieben haben, weshalb sich Großbritannien, Frankreich, die USA und die Bundesrepublik über eine sinnvolle Art der ökonomischen und politischen Strategie nicht haben einigen können, und etwa auch die Blockadepolitik sehr unterschiedlich gegriffen hat. Serbien ist darüber sehr arm geworden. Unter den Augen der Kontrolleure sind die Waffen weiter gehandelt worden.

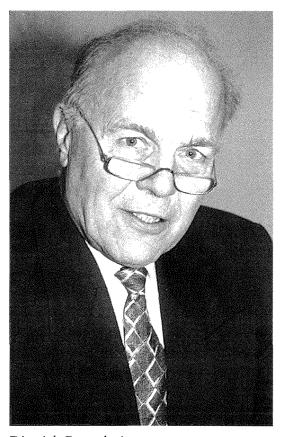
Zweitens bin ich mir schmerzlich bewußt, daß Gewalt auch die Geschichte der Jüngeren weiter begleitet, wenn die Standortkonkurrenz weltweit zunimmt.

Sehr viele Zeichen deuten darauf hin, daß Aggressionen nicht ab-, sondern zunehmen. Aus der Position eines beteiligten Bürgers, der sich kümmert, der liest und zu verstehen versucht, was da passiert, muß man aber nicht die Staaten darin bestätigen, daß sie immer wieder das letzte Mittel des Krieges haben; denn damit agieren die Mächtigen schon im Vorfeld anders: Hätten die europäischen, die angelsächsischen Länder nicht gewußt, daß sie jederzeit die kriegerische Überlegenheit ausspielen können, dann hätte man den Konflikt bereits im Vorfeld eindämmen können. Die UNO-Truppen sind von den führenden, auch ökonomisch starken Mächten in einer Weise mißbraucht und schlecht behandelt worden, daß deren Versagen geradezu programmiert war, um dann die NATO an die Stelle treten zu lassen. Darin aber, daß die NATO zur Weltfeuerwehr wird, sehe ich eine erhebliche Gefahr.

Man muß nach den weiteren Folgen gewaltsamer Interventionen fragen: Weder innenpolitische Probleme, noch außenpolitische, internationale Konflikte können strafrechtlich gelöst werden. Sicher dürfen Generäle und andere Verantwortliche in Bosnien und anderswo nicht frei herumlaufen und sollten auf keinen Fall wieder hohe Positionen einnehmen dürfen. Viel wichtiger aber wäre es, wenn man alles täte, um die politischen Voraussetzungen in Ex-Jugoslawien zu verändern. Hier ist in der Tat die Bundesregierung anzuklagen, wenn

sie unzeitig Flüchtlinge abschiebt, wie sie das auch in andere Länder tut, oder so fernhält, daß die Zahl der Ertrunkenen in der Oder weiter ansteigt. Hier gibt es allerdings Verantwortlichkeiten politischer Art, die man strafrechtlich nicht fassen kann. Ich bin sehr dafür, die strafrechtlichen Dinge auf ein Tatstrafrecht in spezifischer Weise zu beschränken. Deshalb muß man wissen, was strafrechtlich möglich ist, was in Ex-Jugoslawien geschehen ist, und vor allem, was dort geschehen muß, damit es nicht mehr geschieht.

Eine neue Politik muß von den Leuten dort ausgehen. Selbstverständlich müssen die ihre Institutionen schaffen, um den Friedensprozeß in Gang zu setzen. Es muß eine öffentliche Menschenrechtsdiskussion folgen, die hat vielleicht die Chance, wenigstens das Bewußtsein zu verändern.



Dietrich Rauschning

Publikum: Trotz der zum Ausdruck gebrachte Resignation ist nicht die moralische Wirkung zu verkennen, die von dem Umstand ausgeht, daß in diesem Jahrhundert erstmals der Angriffskrieg geächtet wurde. In diesem Jahrhundert entstehen erstmals Tribunale für Internationales Völkerstrafrecht – in der langen Geschichte der Menschheit hat es immerhin 10.000 Jahre gedauert, bis dieser Gedanke gedacht und verwirklicht worden ist. In jedem nationalen Recht gibt es Gesetze gegen Mord. Wäre nicht ein internationales Völkerstrafrecht anzustreben, das das gleiche Prinzip anwendete?

Publikum: Herr Narr meinte, es helfe den Leuten im ehemaligen Jugoslawien nicht, wenn das Haager Verfahren durchgeführt wird. Das sollten aber die Leute in Jugoslawien selbst entscheiden! Herr Koschnick hat einen guten Grund genannt, warum es für bestimmte Personen wie für die zu Opfern von Vergewaltigungen gewordenen Frauen hilfreich sein könnte, daß ganz klar festgestellt würde: Dies war ein Verbrechen an Euch.

Ich denke auch, daß die Europäische Gemeinschaft viele Fehler gemacht hat. Klar geworden ist, daß es keine rechtliche Grundlage gibt, politische Fehler anzuklagen. Aber vielleicht könnten Regierungen wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt werden – gibt es dafür ein Rechtsmittel?

Wolf-Dieter Narr: Was ist in Ex-Jugoslawien gegenwärtig praktikabel? Es gibt eine ganze Reihe möglicher Hilfeleistungen. Das fängt damit an, Flüchtlinge nicht zurückschicken, bevor die Flüchtlinge es selber wollen und bevor es auch dort Zeit ist. Es geht weiter mit nicht-stellvertreter-politischen Hilfsaktionen zum Wiederaufbau, zum Beispiel im Sinne der Aktion Sühnezeichen, weiter mit massiven wirtschaftlichen Hilfen seitens der europäischen Mächte, bis hin zu der Überlegung, ob nicht durch die frühzeitige Assoziierung der Staaten Ex-Jugoslawiens an die EU ein stärkerer auch nichtökonomischer Einfluß ausgeübt werden könnte. Das wären Mittel, bei deren Anwendung man die massive soziale Ungleichheit im Hinblick auf den Kosovo und andere Krisengebiete in der Region berücksichtigen müßte. Jugoslawien war bis 1989 in Europa das Land mit den größten regionalen Unterschieden, von der Grenze zu Österreich bis hin zum Kosovo, wo fast Verhältnisse der Dritten Welte herrschen. Auch daran muß etwas geändert werden - wobei das noch keine Gewähr für den Frieden bietet, weil diese fünf bis sechs Jahre der ›Verhassung‹ stattgefunden haben.

Wir können weder zwischen Bürgerinnen und Bürgern einer Gesellschaft noch zwischen einzelnen Gesellschaften einfach die Gewalt abschaffen. Das wünschen wir uns, wenn wir von den Sexualverbrechen erfahren. Dann schreit etwas in einem zunächst einmal nach Rache und unmittelbarer Tätigkeit. Jetzt muß das gestoppt werden, und das muß mit jedem verfügbaren Mittel geschehen! Ich kann nur appellieren: Das ist eine Sache, die man letztlich mit sich selbst und mit dem Kopf ausmachen muß, nicht nur mit dem Gefühl! Man muß

solche Dinge, und ich sage jetzt ein schlimmes Wort, eine gewisse Zeit aushalten, um sich zu überlegen, worin die adäquaten Mittel bestehen. Man darf nicht in einer Panik der Gewalt, Angst und des unmittelbaren Gewalt-Bekämpfen-Wollens zu Mitteln greifen, die lang und mittelfristig das, was Gewalt bedeutet, noch befördern.

Hans Koschnick: Ich hatte nach neun Monaten der Tätigkeit in Mostar meine Hoffnung, allein mit humanitären und ökonomischen Aufbaumitteln die Befriedung zu ermöglichen, aufgegeben. Als ich das Leid der Frauen und Kinder immer wieder registrieren mußte, habe ich – damals noch im Gegensatz zum Bundestag und anderen – den Militäreinsatz in Bosnien gefordert. Wenn die Menschen so unsagbar leiden, wie wir es auf dem Balkan erlebt haben, hat es keinen Sinn, erst über das Modell des gerechten Staates zu diskutieren. Man muß gleichzeitig über die künftigen politischen Perspektiven nachdenken und dem Gewalttäter in den Arm fallen, Gewalttäter vor den Kadi bringen, um Rechenschaft zu verlangen, um dadurch zu erfahren, was wirklich geschehen ist. Jeder Schritt in diese Richtung vergrößert die Chance auf mehr inneren Frieden. Und jeder Schritt unsererseits bedeutet: Wir sehen Euch, wir verstehen Euch und wir versuchen, Euch zu helfen, laßt uns gemeinsam einen Weg zu einer zivilen Struktur gehen! Habe ich aber immer nur das Endziel vor Augen, werde ich gar nichts anfangen, nichts erreichen können.